

## **Interpellation SP-Fraktion betreffend Teilnahme von Mitarbeiterinnen der Bürgergemeinde am Frauenstreiktag vom Freitag, 14. Juni 2019**

---

Canan Özden hat im Namen der SP-Fraktion am 28. März 2019 die Interpellation «Teilnahme von Mitarbeiterinnen der Bürgergemeinde am Frauenstreiktag vom Freitag, 14. Juni 2019» eingereicht; sie ist gleichentags an den Bürgergemeinderat weitergeleitet worden.

Die Interpellantin bittet um Beantwortung folgender Fragen:

**1. *Wie kann den Mitarbeiterinnen der Bürgergemeinde, welche sich am Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 beteiligen möchten, die Teilnahme ermöglicht werden?***

Aus Sicht des Bürgerrates ist der Entscheid, ob jemand an einem Streik (welcher Art auch immer) teilnehmen will, eine persönliche Entscheidung.

Die Arbeitgeberin Bürgergemeinde trifft hier wie auch bei sämtlichen anderen Streikanlässen keine besonderen Vorkehrungen.

Im Übrigen gelten für Arbeitsabwesenheiten die massgebenden Regelungen zum Vorgehen bei Urlaubswünschen bzw. der Einräumung von freien Tagen oder Stunden.

**2. *Kann die Teilnahme am Frauenstreik als Arbeitszeit verrechnet werden?***

Gemäss § 31 des Reglements zur Anstellungsordnung ist Streik kein Grund für eine bezahlte Absenz.

Eine Abwesenheit kann mit Überstunden oder Ferien abgegolten werden, wenn dies betrieblich möglich ist.